



Reform des Meister-Bafögs weitet den bisherigen Leistungskatalog für förderberechtigte Frauen erheblich aus

Voraussichtlich zum 1. Januar 2002 wird das neue Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) in Kraft treten, mit dem die Bundesregierung die bisherige Förderung umfassend reformiert und erweitert.

Ausgangspunkt der Novellierung waren der von der Bundesregierung im Sommer 1999 vorgelegte Bericht über die Umsetzung und Inanspruchnahme des AFBG (BT-Drucksache 14/1137 vom 11.06.1999), welcher eine Reihe von strukturellen und technischen Defiziten dieses Gesetzes aufzeigte, sowie die Erkenntnis, dass eine vernünftige Finanzierungsgrundlage für den Lebensunterhalt und die Lehrgangsgebühren für die Fortbildungskurse nur über das sog. Meister-Bafög erbracht werden können. Mit der verbesserten Existenzgründungskomponente (Verlängerung der Fristen für die Gründung und Einstellung von Beschäftigten auf drei Jahre, 75 Prozent Darlehenserlass bei Existenzgründung, höhere Freibeträge bei der Vermögensanrechnung: 70.000 DM) soll zugleich eine Basis für neue Arbeits- und Ausbildungsplätze in kleinen und mittleren Unternehmen geschaffen werden.

Zu Beginn des nächsten Jahres wird der Kreis der Geförderten und der Anwendungsbereich der Förderung erweitert. Mit zusätzlichen rund 90 Millionen DM allein im kommenden Jahr können die Leistungen insgesamt ver-

bessert werden. Hiervon sollen Familien und besonders junge Frauen profitieren – einmal mehr Beleg für die Politik dieser Bundesregierung, die den Menschen in den Mittelpunkt stellt.

Geplante Änderungen

Die wesentlichen Änderungen nach In-Kraft-Treten des AFBG-ÄndG hinsichtlich der Familien- und Frauenkomponente werden sein:

Für Familien mit Kindern und Alleinerziehende werden die Möglichkeiten einer beruflichen Aufstiegsfortbildung bei Voll- und Teilzeitmaßnahmen mit veränderten Konditionen zum Lebensunterhalt verbessert. Hierzu wird der Kinderzuschlag beim „Unterhaltsbeitrag“ von DM 250 auf 350 DM und für Alleinerziehende der Kinderbetreuungszuschuss von 200 DM auf DM 250 angehoben. Durch die Bafög-Reform werden außerdem die Unterhaltsbeiträge, die Freibeträge und die Geringverdienergrenze beim Darlehenserlass wegen Kindererziehung angehoben.

Das Kindergeld wird nicht mehr auf das Einkommen angerechnet.

Kindererziehung wird stärker als bisher honoriert: In Härtefällen wird das Darlehen für Alleinerziehende gestundet oder sogar erlassen. Zudem werden Verzögerungen der Fortbildung wegen Kindererziehung weitergehend berücksichtigt.

Fortbildungen in den (bisher) frauendominierten Gesundheits- und Pflegeberufen und an staatlich anerkannten Ergänzungsschulen werden uneingeschränkt in die zu fördernden Maßnahmen mit einbezogen, d. h., der Kreis der Förderberechtigten weitet sich erheblich aus.

In Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer sollen bereits nach dreijähriger Erwerbstätigkeit (bisher fünf Jahre) und analog zu den Voraussetzungen der Handwerksordnung gefördert werden können. Ferner werden nunmehr die in Deutschland wohnenden ausländischen Ehegatten deutscher Staatsangehöriger in die Förderung mit einbezogen. Damit leistet die Bundesregierung einen Beitrag zur Integration und zur Chancengleichheit gerade junger Ausländerinnen auch im Verhältnis zu ihren männlichen ausländischen Kollegen.

Im Übrigen gelten die darüber hinausgehenden weit reichenden Verbesserungen etwa im Bereich der günstigeren Darlehensgestaltung, der Meisterstück-Förderung, der Zuschuss- und Erlasserhöhung und der Fristverlängerungen natürlich auch für alle Existenzgründerinnen in Deutschland. Für die Bundesregierung gilt schließlich weiterhin die (leicht abgewandelte) Devise: Gut ausgebildete Frauen braucht das Land! Und mehr Existenzgründerinnen erst recht. ■



MARGARETA WOLF, MdB
Parlamentarische Staatssekretärin beim
Bundesminister für Wirtschaft und Technologie und Beauftragte der Bundesregierung
für den Mittelstand